

**Satzung für die Benutzung des Freibades
der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
(Bädersatzung)**

Vom 14. April 2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) ¹Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Eintrittskarte ist dem Baderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

**§ 3
Benutzung durch geschlossene Gruppen**

- (1) ¹Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. ²Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten des städtischen Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. ²Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) ¹Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. ²Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) ¹Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. ²Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) ¹In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. ²Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) ¹Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. ²Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) ¹Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen der Schwimmbecken und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen) außer an den jeweils dafür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - i) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) ¹Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Personen, die im städtischen Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Der jeweils aufsichtsführende Bademeister übt das Hausrecht im Bad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Inbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugeführt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung und den Betrieb des Freibades der Stadt vom 15.06.1988 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 14.04.2005
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.04.2005 in der Verwaltung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Rathaus, Schlossberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer 17/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden am 15.04.2004 angeheftet und am 02.05.2005 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal,
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Ziegler